

ich stehe nicht an zu bekennen, daß ohne die wahrhaft gediegenen Erläuterungen, welche der gelehrte Herausgeber den Schriften des glaubensinnigen Magus voran-, oder nebenher-, oder nachgeschickt hat, besonders die „sokratischen Denkwürdigkeiten“ hie und da gleich den geheimnißvollen Aussprüchen der Sphinx klingen würden.

Wöchte Hamann auch unter uns Katholiken viele und prüfende Leser finden! Die Schule des Lebens, welche der bibelfeste Protestant vor unseren Augen eröffnet, ist höchst geistreich und ungemein fesselnd, und sie wird uns von größtem Nutzen, da ja der Magus des Nordens selbst von ihr auf S. 307 bekennet: „Die Schule, in der an Gott gedacht wird, ist so geeignet als das Haus des Egypters, wo Joseph aus- und einging. Sonst arbeiten umsonst, die an uns bauen; sonst wachen die Wächter umsonst über unsere Seelen.“

A. E.

Die Genugthuung und ihre Stellung im Bußsacramente.

Eine beantwortete Pfarrconcurfrage.

Beim Herbstconcurse des Jahres 1873 wurde aus der Dogmatik die Frage gestellt: Quid intelligitur sub satisfactioe in genere? Quid sub satisfactioe sacramentali in specie? Quem locum haec obtinet in sacramento poenitentiae? Indem wir eine kurze Beantwortung dieser Frage geben wollen, behandeln wir den Gegenstand nach den gestellten drei Theilfragen.

I. Quid intelligitur sub satisfactioe in genere?

Der Ausdruck „satisfactio, Genugthuung“ bedeutet nach seiner Etymologie eine derartige Leistung einem Andern gegenüber, daß derselbe zufriedengestellt erscheint, und zwar bezieht sich diese Leistung insbesondere auf eine Jemandem zugefügte Unbill, für die man eben die entsprechende Genugthuung leistet, so daß der

Beleidigte dem Beleidiger seine Gunst auf's Neue zuwendet. In eben diesem Sinne ist denn die Rede von der Genugthuung, welche von Seite des Menschen Gott für die begangenen Sünden geleistet wird. Der römische Katechismus sagt in dieser Beziehung: „Die Genugthuung ist die vollständige Leistung einer schuldigen Sache; denn was genug ist, dem scheint nichts zu fehlen. Wenn wir daher von der Erwerbung der Gunst sprechen, so bezeichnet genugthun so viel, als dem Andern dasjenige leisten, was einem erzürnten Gemüthe zur Sühnung der Unbild genügen kann. Und so ist die Genugthuung nichts anderes, als die Ausgleichung der dem Andern zugesügten Unbild. So weit es aber hieher gehört, haben die Gottesgelehrten den Namen „Genugthuung“ angewendet, um die Ausgleichung auszudrücken, so der Mensch für die begangenen Sünden Gott irgend etwas leistet.“¹⁾

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß Christus durch sein Leiden und Sterben dem himmlischen Vater für die Sünden der Menschheit die vollste und allseitigste Genugthuung geleistet habe, so daß ob derselben dem Menschen der Weg zum Vaterherzen Gottes wiederum offen steht und die Gnade und Barmherzigkeit Gottes im reichsten Maße demselben zu Gebote sind. Wiederum sagt der römische Katechismus: „Die erste und vorzüglichste Genugthuung ist jene, mit der nach der Weise unserer Frevel, selbst wenn Gott nach dem strengsten Rechte mit uns verfahren wollte, was immer von uns geschuldet wird, vollends gezahlt worden ist. Diese aber ist es, welche uns Gott gnädig und verfährt machte, und die wir einzig und allein Christo dem Herrn verdanken, welcher am Kreuze den Preis für unsere Sünden zahlte und Gott in der vollsten Weise genug gethan hat.“²⁾ Jedoch unbeschadet dieser Genugthuung Christi hat auch der Mensch für seine nach der Taufe begangenen Sünden genug zu thun; denn die Weise der göttlichen Gerechtigkeit, wie das Concil von Trient erklärt,³⁾

1) Bgl. cat. rom. Pars. II. c. 5. quaest. LIX. — 2) Bgl. cat. rom. I. c. quaest. LX. — 3) Bgl. sess. 14. cap. 8.

scheint es zu fordern, daß von Gott anders in die Gnade aufgenommen werden, welche vor der Taufe aus Unwissenheit sündigten, anders aber jene, welche bereits einmal von der Knechtschaft der Sünde und des Teufels befreit und der Gabe des heiligen Geistes theilhaftig geworden, wissentlich sich nicht scheuten, den Tempel Gottes zu verletzen und den heiligen Geist zu betrüben; auch geziemt es der göttlichen Güte, daß uns nicht so ohne alle Genugthuung die Sünden nachgelassen werden, daß wir bei gegebener Gelegenheit, die Sünden für geringer erachtend und gleichsam dem heiligen Geiste Unbild und Schmach zufügend, in schwerere fallen, wodurch wir uns den Zorn am Tage des Zornes erwürben; denn ohne Zweifel halten diese genugthuenden Strafen die Büßenden sehr von der Sünde zurück und halten sie fest wie mit einem gewissen Zügel und machen sie für die Zukunft vorsichtiger und wachsam; auch heilen sie die Ueberbleibsel der Sünde und heben sie die durch das schlechte Leben angenommenen schlimmen Gewohnheiten durch die entgegengesetzten Tugendaakte auf, wozu noch kommt, daß wir, indem wir in der Genugthuung für die Sünde leiden, Christo Jesu gleichförmig werden, was die sicherste Bürgschaft gewährt, mit ihm, mit dem wir leiden, auch verherrlicht zu werden.

Die eigene Genugthuung des Menschen hat also eine bestimmte Bedeutung für seine Entsündigung, und wenn diese Entsündigung nach der Taufe sich nach dem Willen Christi im Sakramente der Buße vollziehen soll, so muß die Genugthuung des Menschen eine gewisse Beziehung zum Bußsakramente haben und im Besonderen als sakramentale Buße sich geltend machen, womit wir bei der zweiten Theilfrage angelangt sind.

II. Quid intelligitur sub satisfactione sacramentali in specie?

Soll der Mensch für seine Sünden selbst genugthun, so kann es sich nur um Akte handeln, welche eine Beschwerde in sich schließen, indem eben solche Akte zur Sühnung einer Unbild, zur

Ausgleichung für die früher entzogene Achtung geeignet sind, und gilt es also da wesentlich die Uebernahme irgend eines Leidens oder auch das geduldige Hinnehmen der von Gott verhängten Leiden, wie das Letztere insbesondere das Concil von Trient¹⁾ hervorhebt. Im Einzelnen leistet der Mensch die Genugthuung namentlich durch Beten, Fasten und Almosengeben, indem gerade diese der Hoffart, der Fleischeslust und Augenlust direkt entgegen treten und demnach dieselben die Sünde, deren Blindstoff sie bilden, am besten zu rächen und hintanzuhalten vermögen. Sehr gut sagt der römische Katechismus: „Jede wahre Art der Genugthuung müsse vorzugsweise auf diese drei, Gebet, Fasten und Almosen, bezogen werden, welche den drei Gütern der Seele, des Körpers und denen, die äußere Vortheile genannt werden, die wir alle von Gott empfangen haben, entsprechen. Nichts aber kann geeigneter und passender zur Ausrottung der Wurzel aller Sünden sein. Da nämlich alles, was in der Welt ist, Fleischeslust, Augenlust oder Hoffart des Lebens ist, so sieht Jedermann ein, daß diesen drei Ursachen der Krankheit eben so viele Heilmittel, der ersten das Fasten, der zweiten das Almosengeben, der dritten das Gebet, mit vollstem Rechte entgegengestellt werden. Außerdem wird, wenn wir auch diejenigen betrachten, die durch unsere Sünden beleidigt werden, leicht einzusehen sein, warum sich auf diese drei vorzugsweise jede Genugthuung beziehe. Diese aber sind Gott, der Nächste, wir selbst. Daher besänftigen wir Gott durch das Gebet, dem Nächsten thun wir genug durch Almosen, uns selbst züchtigen wir aber durch das Fasten.“²⁾

Mit dem Gesagten haben wir den allgemeinen Charakter der Genugthuung des Menschen überhaupt angegeben. Da wir es aber hier speciell mit der sakramentalen Genugthuung zu thun haben, so handelt es sich da nicht um jene Genugthuungswerke, welche der Mensch selbst freiwillig sich auflegt und auch nicht um

1) Bgl. sess. cap. 9. — 2) Bgl. eat. rom. l. c. quaest. LXX.

die Beschwerden dieses Lebens, welche von Gott auferlegt und vom Menschen mit Geduld ertragen werden, sondern vielmehr um jene, welche vom Priester als dem Auspender des Bußsakramentes eben bei der Spendung desselben dem Pönitenten aufgelegt werden; denn eben nur in diesem Falle ist die bestimmte Beziehung zum Bußsakramente vorhanden, wie dieß bei der sakramentalen Genugthuung im Unterschiede von der nicht sakramentalen sein muß. Darum erklärt auch der römische Katechismus: „Mit dem Namen „Genugthuung“ wird jede Art von Strafe bezeichnet, welche wir für die Sünde, nicht zwar als vom Priester aufgelegt, sondern als freiwillig übernommen und von uns selbst geholt ertragen. Aber diese gehört nicht zur Buße, sowie dieselbe Sakrament ist, sondern nur jene ist als Theil des Sakramentes zu betrachten, welche auf Befehl des Priesters Gott für die Sünden gebüßt wird, mit dem Beisatze, daß wir beschloßen und berathen haben, die Sünden in Zukunft mit allem Eifer zu meiden.“ Uebrigens wird die sakramentale Genugthuung, wie jede Genugthuung überhaupt, sowohl vindicativen als auch medicinalen Zweck haben, und sie wird, insoweit sie vom Priester in der Auspendung des Bußsakramentes zur Sühnung der begangenen Sünden aufgelegt wird, vindicative Genugthuung genannt, während sie medicinale heißt, insofern der Auspender des Bußsakramentes dieselbe zu dem Ende auflegt, daß die Sünden in Zukunft um so leichter vermieden werden. Der vindicative Charakter will aber insbesondere hervorgehoben und gewahrt sein, weßhalb das Concil von Trient die Priester ermahnt, sie sollten vor Augen haben, daß die Genugthuung, die sie auflegen, nicht nur zur Bewahrung des neuen Lebens und zur Heilung der Schwäche, sondern auch zur Sühnung und Züchtigung der vergangenen Sünden dienen soll.²⁾ Und wie die guten Werke überhaupt, welche irgend eine positive Beziehung zu unserem übernatürlichen Heile haben sollen,

1) Bgl. l. c. quaest LX. — 2) Bgl. sess. 14. cap. 8.

so wurzelt auch namentlich die vindicative Bedeutung der Genugthung, und zwar der sakramentalen nicht weniger als der nicht sakramentalen, in den Verdiensten Christi, in welcher Hinsicht denn das Concil von Trient erklärt: „Die Genugthung, welche wir für unsere Sünden leisten, ist nicht derart, daß sie nicht durch Christus Jesus wäre. Denn die wir aus uns als aus uns nichts können, vermögen alles durch die Mitwirkung dessen, der uns stärkt.“¹⁾

Haben wir also einen genügenden Begriff von der sakramentalen Genugthung gewonnen, so können wir nunmehr zur dritten Theilfrage übergehen und die Stellung der Genugthung im Bußsakramente ins Auge fassen.

III. Quem locum satisfactio sacramentalis obtinet in sacramento poenitentiae?

Indem wir die Stellung der Genugthung zum Bußsakramente darlegen wollen, gilt uns dieses als jenes Sakrament des neuen Bundes, in welchem dem Sünder, der seine nach der Taufe begangenen Sünden mit einer entsprechenden Reue und mit dem Willen, für dieselben genug zu thun, dem Bußgerichte der Kirche unterstellt, durch die priesterliche Absolution die heiligmachende Gnade verliehen und damit alle Sünden nachgelassen werden. Demgemäß verzeichnen wir die folgenden Punkte:

A. Die Genugthung ist überhaupt ein Theil des Bußsakramentes. Es erklärt dieß ausdrücklich das Concil von Trient mit den Worten: „Wenn Jemand läugnet, daß zur gänzlichen und vollkommenen Nachlassung der Sünden drei Akte im Pönitenten erfordert werden, gleichsam die Materie des Bußsakramentes, nämlich Reue, Beicht und Genugthung, welche die drei Theile der Buße genannt werden; oder wenn Jemand sagt, es seien nur zwei Theile der Buße, nämlich

1) Bgl. sess. cap. 8.

der dem Gewissen bei der Erkenntniß der Sünde eingejagte Schrecken und der aus dem Evangelium oder der Absolution gefaßte Glaube, mit dem einer glaubt, ihm seien durch Christus die Sünden vergeben: der sei im Banne.“¹⁾ Ohne Genugthuung gibt es also keine gänzliche und vollkommene Nachlassung der Sünden im Bußsakramente. Aus diesem Grunde treffen wir denn in der Schrift so häufig die Aufforderungen zur Buße, wie beim Propheten Joel: Befeht euch zu mir mit euren ganzen Herzen im Fasten, Weinen und Klagen, und zerreiße eure Herzen und nicht eure Kleider.²⁾ Und auch für das neue Testament gilt dieß, indem Christus erklärt, daß alle zu Grunde gehen, welche nicht Buße thun,³⁾ und ebenso Petrus zur Buße mahnt, auf daß die Sünden getilgt werden.⁴⁾ In diesem Sinne will auch Paulus seinen Leib züchtigen, damit er nicht, während er Anderen predige, selbst verworfen werde.⁵⁾ Die Väter aber urgiren einstimmig die Nothwendigkeit der Genugthuung, wie unter andern Zeugen des alten Kirchenglaubens Tertullian schreibt: „So weit du dich nicht verschonst, so weit wird dich Gott, glaube es, schonen“⁶⁾ und Cyprian sagt, „der Herr müsse durch eine lange und beständige Buße versöhnt werden“.⁷⁾ Ueberhaupt hat die Kirche es stets als den sichersten Weg zur Entfernung der von Seite Gottes drohenden Strafe betrachtet, daß die Menschen mit wahrem Seelenjchmerze Bußwerke verrichten⁸⁾ und durch den Gebrauch der ältesten Kirche ist es in Uebung, daß wenn die Pönitenten von den Sünden gelöst werden, ihnen eine Strafe auferlegt wird, deren Lösung eben Genugthuung genannt zu werden pflegt.⁹⁾ Und wie sollte es auch anders sein, wenn es fest steht, daß der Mensch in dem Heilsprozesse, so wesentlich derselben auch durch den göttlichen

1) Vgl. sess. 14. can 4. — 2) Joel, 2, 12. — 3) Vgl. Luc. 13, 3.
 4) Vgl. Act. 3, 19. — 5) 1. Cor. 9, 27. — 6) De poen. n. 10. —
 7) Epist. 40. n. 1. — 8) Vgl. Trid. sess. 14. cap. 8. — 9) Vgl. Cat.
 rom. l. c. quaest. LX.

Faktor der Gnade bedingt ist, dennoch auch seinerseits die entsprechende Thätigkeit äußern muß, wie es einem sittlichen Wesen entspricht. Eben aus dem Umstande, daß man mit gänzlicher Verläugnung der sittlichen Natur des Menschen dessen Heil so sehr als das Werk der Gnade Gottes betrachtete, daß das Handeln des Menschen dabei in gar keine Rechnung zu ziehen sei, ist auch die Antipathie gegen die sakramentale Genugthuung zu erklären, wie dieselbe den orthodoxen Protestantismus beseelt. Es gilt aber sofort weiter zu forschen, in welcher bestimmten Weise die Genugthuung nothwendig sei und sie in dieser Hinsicht einen Theil des Bußsakramentes bilde.

B. Die Genugthuung ist als bereitwillige Gesinnung, eine solche zu leisten, geradezu wesentlich nothwendig, so daß ohne eine solche Gesinnung die Verzeihung der Sünde im Bußsakramente nicht erhalten werden könnte. Nach dieser Seite ist ja die Genugthuung in der wahren Reue wesentlich eingeschlossen und wäre demnach keine wahre Reue vorhanden, wo diese Bereitwilligkeit fehlen würde. So gewiß aber die wahre Reue ein wesentliches Erforderniß zur gültigen Absolution bildet, so gewiß hat dieß auch statt von der bereitwilligen Gesinnung, die vom Beichtvater auferlegte Buße zu leisten. In diesem Sinne verstehen wir es, wenn Liebermann die sakramentale Genugthuung auf die Schuld der Sünde selbst bezieht; sagt ja derselbe, es werde ein aufrichtiger Wille und der Vorsatz genug zu thun und die freie Annahme der vom Priester auferlegten Buße erfordert, so daß in dem Falle, wo der Vorsatz genug zu thun, nicht aufrichtig ist, gleich vom Anfange an die Absolution ungültig ist, während die bei der vorhandenen Bereitwilligkeit gültige Absolution durch die hinterher nicht erfolgende Leistung der Genugthuung keineswegs aufgehoben wird, sondern hierin nur eine neue Sünde gelegen ist. Und insbesondere betrachtet Liebermann die Nichtleistung (natürlich schuld-bare) der sakramentalen Buße als eine schwere Sünde, indem er sagt: „Wenn der Pönitent jenen Theil der Genugthuung, welcher

im engeren Sinne für die Schuld übernommen wird, welcher nämlich eigentlich sakramental ist, und der sich der Pönitent zu unterwerfen gehalten ist, wenn er die Wohlthat der Absolution verlangt, nicht vollendet, so wird er nicht im Fegefeuer, sondern in der Hölle die Strafe büßen, weil er das im Sakramente gegebene Versprechen gebrochen und das Sakrament selbst, so viel an ihm war, mank und unvollendet gelassen hat.¹⁾

C. Die Genugthuung tilgt in ihrer wirklichen Leistung die nach erlassener Schuld und ewiger Strafe noch bleibende zeitliche Sündenstrafe und gehört in dieser Beziehung wohl nicht zum eigentlichen Wesen aber doch zur vollen Integrität des Bußsakramentes, das durch die geleistete Genugthuung seinem vollen Abschlusse zugeführt wird, indem auch die zeitlichen Strafen und die sonstigen Ueberbleibsel der Sünde mehr und mehr getilgt werden. Es gehören hieher namentlich die folgenden tridentinischen Canones: „Wenn Jemand sagt, daß die ganze Strafe immer zugleich mit der Schuld von Gott nachgelassen werde, und die Genugthuung der Pönitenten keine andere sei, als der Glaube, mit dem sie erfassen, daß Christus für sie genug gethan habe, der sei im Banne.“²⁾ — „Wenn Jemand sagt, für die Sünden, in Ansehung der zeitlichen Strafen, werde keineswegs Gott durch die Verdienste Christi genug gethan durch die von ihm verhängten und geduldig extragenen oder vom Priester auferlegten oder auch freiwillig auf sich genommenen Strafen, wie durch Fasten, Gebet, Almosen, oder andere Werke der Frömmigkeit; und es sei darum die beste Buße nur ein neues Leben, der sei im Banne.“³⁾ — „Wenn Jemand sagt, die Genugthuungen, mit welchen die Pönitenten durch Christus Jesus die Sünden auslösen, seien nicht ein Dienst Gottes, sondern Ueberlieferungen der Menschen, welche die Lehre von der Gnade und

1) Vgl. Dieb. Inst. theol. 1. 6. p. 1. cap. 4. a. 1. § 1. —

2) Vgl. sess. 14. can. 12.—3) sess. 14. can. 13.

den wahren Gottesdienst und selbst die Wohlthat des Verdienstes Christi verdunkeln, der sei im Banne.“¹⁾

Daß mit der Schuld und ewigen Strafe der Sünde nicht immer die zeitliche Sündenstrafe nachgelassen werde, das zeigt uns die Schrift insbesondere an dem Beispiele des David, dem der Prophet die erhaltene Verzeihung mit den Worten ankündete, der Herr habe seine Sünden hinweggenommen, er werde nicht sterben, dem aber auch zugleich Gott durch seinen Propheten erklären ließ, wie dennoch, da er die Feinde des Herrn Gott lästern gemacht habe, wegen dieses Wortes der Sohn, der ihm geboren werde, sterben würde.²⁾ Uebrigens erscheint es schon als selbstverständlich, daß der gerechte Gott bei den einzelnen Sündern je nach der Schwere ihrer Sünde und nach dem Grade ihres Bußeifers einen Unterschied mache, wenn er auch einem jeden, der die nothwendige Bußgesinnung besitzt und die sonstigen Bedingungen erfüllt, wegen der Verdienste Christi die Schuld und die ewige Strafe der Sünde nachläßt. Daß aber die geleistete Genugthuung wirklich die zeitliche Sündenstrafe vor Gott zu büßen geeignet sei, das liegt in der Natur dieser Werke, die einen genugthuenden Charakter an sich tragen, und in der Kraft der Gnade Christi, mit der sie gesetzt werden und aus der sie ihre Beziehung auf das übernatürliche Heil erhalten, so daß eben durch solche fromme und mühevollen Werke, welche in diesem Leben für die Abbüßung der Sünden Gott dargebracht werden, die zurückbleibenden zeitlichen Strafen getilgt werden, welche sonst im Fegefeuer abgebüßt werden müßten.³⁾ Darum schreibt denn auch der Apostel Paulus an die Kolosser, er freue sich über die Leiden für sie und er erfülle dasjenige, was an dem Leiden Christi fehle, in seinem Fleische für dessen Leib, welcher die Kirche ist.⁴⁾ Und sowohl die alten Zeugen des Kirchenglaubens, wie auch die beständige Praxis der

1) Sess. 14. can. 14. — 2) Vgl. 2. Reg. 12, 13. 14. — 3) Vgl. Siebermann, l. c. — 4) Vgl. Col. 1, 24.

Kirche geben der gleichen Anschauung Ausdruck. In der ersteren Hinsicht sei nur Tertullian erwähnt, der in seinem Buche über die Buße schreibt: „Was ist so unpassend als die Buße nicht erfüllen und die Verzeihung der Sünden aufhalten; es ist dieß, den Preis nicht zahlen und nach der Waare die Hand ausstrecken.“ Daß es sich aber in der letzteren Beziehung nicht um eine reine canonische Strafe, durch welche die der Kirche zugefügte Unbild gerächt werden sollte, gehandelt habe, obwohl dieses Moment bei der Genugthuung nicht ausgeschlossen ist, dieß geht schon zur Genüge hervor aus der Größe und Schwere der alten Kirchenbuße, sowie auch aus dem Umstande, daß die in einer Krankheit mit der Absolution und Eucharistie Versesehenen im Falle der Genesung, die durch die Krankheit unterbrochene Kirchenbuße wieder aufnehmen mußten, was sicherlich die Ueberzeugung ausdrückt, selbst nach nachgelassener Schuld bleibe der Pönitent zur Abbüßung gewisser zeitlicher Strafen vor Gott verpflichtet; denn ihrerseits hatte die Kirche die canonische Buße bereits aufgehoben und es wäre ganz ungeräumt und eine schwer zu rechtfertigende Härte, wenn sie diejenigen, die bereits vor Gott vollkommen rein waren, hinterher noch einer so schweren Buße unterzogen hätte, die doch nur vor ihrem Forum eine Bedeutung haben konnte. Wir bemerken daher hier nur noch, daß die nicht erfolgte Leistung der Genugthuung das gespendete Bußsakrament nicht ungiltig macht, falls beim Empfange die Bereitwilligkeit hiezu vorhanden war, wie wir schon oben sagten; dafür bleiben aber natürlich die zeitlichen Strafen und die Unterlassung der betreffenden Leistung würde, falls sie schuldbar ist, wie gesagt, eine neue Sünde involviren.

D. Die Priester haben bei der Ausspendung des Bußsakramentes die Gewalt und die Pflicht, den Pönitenten eine entsprechende Genugthuung aufzulegen. Der hieher gehörige Canon des Concils von Trient lautet: „Wenn Jemand sagt, die Schlüssel seien der Kirche gegeben blos zum Lösen, nicht auch zum Binden, und es handeln daher die Priester, wenn sie den Beichtenden Strafen auflegen, gegen den

Zweck der Schlüssel und gegen die Einrichtung Christi, und es sei eine Einbildung, daß, nachdem mittelst der Schlüsselgewalt die ewige Strafe gehoben, meistens eine zeitliche Strafe abzubüßen bleibe, der sei im Banne.“¹⁾ Und noch ausführlicher verbreitet sich das Concil von Trient über denselben Gegenstand: „Es müssen also die Priester des Herrn, so weit Geist und Klugheit es einflößen, nach der Beschaffenheit der Sünden und der Fähigkeit der Pönitenten heilsame und entsprechende Genugthuungen auflegen, damit sie nicht, wenn sie etwa mit den Sündern Nachsicht haben und mit den Pönitenten nachsichtiger verfahren, immer die leichteren Werke für die schweren Sünden auflegen und so fremder Sünden theilhaftig werden. Sie sollen aber vor Augen haben, daß die Genugthuung, welche sie auflegen, nicht nur diene zur Wahrung eines neuen Lebens und zur Heilung der Schwäche, sondern auch zur Strafe und Züchtigung der begangenen Sünden; denn daß die Schlüssel den Priestern nicht nur zum Lösen, sondern auch zum Binden übergeben worden seien, glauben und lehren auch die alten Väter.“²⁾

Wir haben es hier einfach mit einer Folgerung aus den früheren Aufstellungen zu thun. Sind nämlich Genugthuungen überhaupt zur Verzeihung der Sünden nothwendig; muß der Sünder, um Verzeihung seiner Sünden erlangen zu können, wesentlich den Willen haben, für seine Sünden genug zu thun; werden durch die wirklich geleisteten Genugthuungen mehr oder weniger die zeitlichen Strafen getilgt, welche nach Erlassung der Schuld und ewigen Strafe der Sünde noch zurückbleiben: so hat der mit der Ausspendung des Bußsacramentes betraute Priester auch die Gewalt und die Pflicht, die entsprechende Genugthuung dem Pönitenten aufzulegen; denn nur unter der Bedingung der Bereitwilligkeit, die Genugthuung zu leisten, darf der Priester die Absolution ertheilen, und dadurch, daß er den Pönitenten zur be-

1) Sess. 14. can. 15. — 2) Sess. 14. c. 8.

stimmten Leistung der Genugthuung anhält, soll er dahin wirken, daß derselbe auch in bestimmter Weise seine zeitlichen Strafen schon hier auf Erden abzubüßen suche. Darum übergibt schon der hl. Paulus den Blutschänder in Corinth im Namen des Herrn Jesu Christi dem Satan zum Untergange des Fleisches¹⁾, und die Kirche hat vom Anfang an bis auf unsere Tage den Pönitenten immer Bußwerke aufgelegt. Die rechte Anschauung aber von diesen Bußwerken, wie sie die Kirche von jeher in der Beicht aufzulegen gewohnt ist, mögen uns einige Zeugen des alten Kirchenglaubens bezeugen. So sagt der hl. Augustin: „Er komme zu den Vorstehern, durch welche in der Kirche die Schlüssel verwaltet werden: und indem er schon ein guter Sohn zu sein anfängt, empfangen er von den Vorstehern der Sacramente das Maß der Genugthuung.“²⁾ Leo der Große schreibt: „Der Mittler Gottes und der Menschen hat diese Gewalt den Vorständen der Kirche verliehen, daß sie den Pönitenten die Salbung der Buße gäben und dieselben durch eine heilsame Genugthuung gereinigt zur Gemeinschaft der Sacramente durch die Thür der Versöhnung zuließen.“³⁾ Und Gregor der Große sagt: „Die Betrübniß der Buße ist dann erst zur Tilgung der Sünden geeignet, wenn sie durch das Urtheil des Priesters anbefohlen ist, indem von demselben nach Erwägung der Handlungen der Beichtenden nach dem Maße des Verbrechens denselben die Bürde der Betrübniß bestimmt wird.“⁴⁾ Der hl. Thomas von Aquin aber gibt den näheren Grund in der Weise an: „Zuweilen bleibt, wenn durch die Reue die Schuld entfernt und die ewige Strafe gelöst wird, die Verpflichtung zu einer zeitlichen Strafe, damit die Gerechtigkeit Gottes gewahrt werde, nach welcher die Schuld durch die Strafe geordnet wird. Da aber das Abbüßen einer Strafe für eine Sünde ein Gericht verlangt, so muß der Pönitent, der sich

1) Vgl. 1. Cor. 5, 3—5. — 2) Serm. 351. n. 9. — 3) Epist. 82. ad Theod. Foroj. c. 3. — 4) In I. Reg. 1. 3. c. 5. n. 13.

Christo zur Heilung anvertraut hat, das Gericht Christi bei der Abschätzung der Strafe erwarten, was Christus durch seinen Diener vollzieht, wie auch die übrigen Sakramente.“¹⁾

Nach dem Gesagten kann es also nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Genugthuung in der Weise eine Stelle im Bußsakramente einnehme, daß der Priester bei der Auspendung desselben sowohl die Gewalt als die Pflicht habe, den Pönitenten eine entsprechende Genugthuung aufzulegen. Es sei daher nur noch des Dekretes Eugen IV. an die Armenier erwähnt, wo es heißt: „Der dritte Theil ist die Genugthuung für die Sünden nach dem Urtheile des Priesters, die vorzugsweise geschieht durch Gebet, Fasten und Almosen.“

E. Die wirkliche Leistung der Genugthuung kann der sakramentalen Absolution vorausgehen oder auch nachfolgen. Da nur die Bereitwilligkeit der Leistung der aufgelegten Genugthuung, nicht aber die wirkliche Leistung selbst zum eigentlichen Wesen des Bußsakramentes gehört, so kann bei dem Vorhandensein der ersteren und vor der letzteren das Sakrament der Buße durch die priesterliche Absolution vollzogen werden, wodurch Schuld und ewige Strafe der Sünde erlassen werden; die meistens noch bleibende zeitliche Strafe aber kann mehr oder weniger sofort durch die Leistung der auferlegten Genugthuung abgebüßt und so das Bußsakrament zu seiner vollen Integrität gebracht werden. Zwar scheint es der ganzen Sachlage besser zu entsprechen, wenn die Absolution erst nach erfolgter wirklicher Leistung erteilt wird, indem da der Sünder seinen wahren Bußgeist bereits wirklich durch die That bewährt und er auch bereits faktisch die Bedingung geleistet hat, unter der ihm von Gott Verzeihung seiner Sünden zu Theil wird. Auch war wirklich in der alten Kirche diese Praxis, wenigstens bei der öffentlichen Kirchenbuße, daß erst nach Leistung derselben die Ab-

1) Lib. 4. Cont. Gent. cap. 72.

solution ertheilt wurde. Jedoch die wesentliche Bedingung zur
 Losspredung ist doch nur die Bereitwilligkeit, die Genugthuung
 zu leisten, und darum ist auch die andere Praxis zulässig, die
 schon vor der wirklichen Leistung der Genugthuung die Absolution
 gibt, und es spricht hiefür auch noch der Umstand, daß in diesem
 Falle die Genugthuung bereits im Stande der heiligmachenden
 Gnade und nicht bloß mit Hilfe der aktuellen Gnade verrichtet
 wird, was den Werth und die Bedeutung derselben nicht wenig
 zu erhöhen geeignet ist, wenn auch an sich nur die aktuelle Gnade
 wesentlich nothwendig ist. Daher ist denn auch diese Praxis in
 der Kirche, insbesondere seitdem die öffentliche Kirchenbuße auf-
 gehört hat, ganz allgemein geworden, und es hat auch die Kirche
 dieselbe zu wiederholten Malen gegen verschiedene Anfeindungen
 in Schutz genommen. Wir wollen hier der Reihe nach diese
 Aeußerungen der Kirchenautorität anführen, woraus die volle
 Uebereinstimmung unserer fünften Aufstellung mit der Anschauung
 der Kirche erhellen wird. So verurtheilte Papst Sixtus IV. im
 Jahre 1479 als scandalös und häretisch den Satz des Petrus von
 Osma: „Die Pönitenten sind nicht zu absolviren, wenn nicht
 früher die ihnen auferlegte Genugthuung verrichtet worden ist.“
 Alexander VIII. sprach im Jahre 1690 das Verdammungsurtheil
 über die folgenden Thesen: „Die Ordnung, die Genugthuung der
 Absolution vorhergehen zu lassen, führte nicht die Praxis oder
 Einrichtung der Kirche ein, sondern das Gesetz und die Vorschrift
 Christi selbst, indem gewissermaßen die Natur der Sache es ver-
 langt.“ — „Durch die Praxis, gleich zu absolviren, ist die Ord-
 nung der Buße verkehrt worden.“ — „Die neue Gewohnheit be-
 züglich der Spendung des Bußsakramentes, wenn sie auch das
 Ansehen sehr vieler Menschen aufrecht hält und die Länge der
 Zeit bekräftigt, wird nichts destoweniger von der Kirche nicht als
 Gebrauch, sondern als Mißbrauch festgehalten.“ Sodann begeg-
 nen uns unter den 101 Sätzen des Quesnell, welche die dogma-
 tische Bulle „Unigenitus“ Clemens XI. im Jahre 1713 verur-
 theilte, auch die folgenden zwei: „Es ist eine der Weisheit, des

Richtes und der Liebe volle Art und Weise, den Seelen Zeit zu geben, um mit Demuth zu tragen und zu fühlen den Stand der Sünde, den Geist der Buße und der Reue zu verlangen und wenigstens anzufangen, der göttlichen Gerechtigkeit genugzuthun, bevor sie mit Gott versöhnt werden.“ — „Wir wissen es nicht, was die Sünde und die wahre Buße sei, wenn wir gleich in den Besitz jener Güter, welcher uns die Sünde beraubte, zurückversetzt sein wollen, und wenn wir es ablehnen, die Verwirrung dieser Trennung zu tragen.“ Endlich bezeichnet Pius VI. im Jahre 1794 in der dogmatischen Bulle „Auctorem fidei“ eine Erklärung der Synode von Pistoja als falsch, unverschämte, die allgemeine Kirchenpraxis verunglimpfend und in den mit der Note der Häresie belegten Irrthum des Petrus von Osma führend, insofern da gemeint wird, daß die Bußwerke, welche als nach der Absolution zu verrichten, aufgelegt werden, mehr zu betrachten seien als ein Ersatz für die bei dem Werke unserer Versöhnung unterlaufenen Mängel, denn als wahrhaft sakramentale und für die gebeichteten Sünden genugthuende Bußwerke: gleichsam als ob, damit das wahre Wesen des Sakramentes, nicht der bloße Name gewahrt werde, ordentlicher Weise die Akte der Verdemüthigung und Buße, welche als sakramentale Genugthuung auferlegt werden, der Absolution vorausgehen mußten.“

Die Sache ist von selbst klar genug, als daß sie noch einer näheren Erklärung bedürftig wäre, und schließen wir daher mit der Bemerkung, wie die falsche Anschauung des Jansenismus insbesondere mit dessen Ansicht von der Reue zusammenhängt, in welcher Beziehung hier auf unsere früheren Artikel über die Reue verwiesen sein mag. Sp.